



HESSISCHER LANDTAG

16. 05. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 13.04.2022

Verfolgung antisemitisch und rassistisch motivierter Straftaten – Teil 2

und

Antwort

Ministerin der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Landesregierung führte in ihrer Antwort zur kleinen Anfrage (Drucks. 20/7054) aus, dass die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt im Januar 2022 eine Rundverfügung erlassen hat, nach der auch bei Privatklagedelikten in der Regel ein öffentliches Interesse an einer Anklageerhebung anzunehmen ist, wenn die Straftat antisemitisch oder rassistisch motiviert war. Die Staatsanwaltschaften wurden angewiesen, eine Einstellung des Verfahrens nach §§ 153 ff StPO nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur nach sorgfältiger Prüfung vorzunehmen.

Zur Begründung führt die Landesregierung aus, dass die Bekämpfung dieser Straftaten für die freiheitlich-demokratische Grundordnung eine besondere Bedeutung hat und daher ein besonderes öffentliches Interesse an deren Verfolg besteht.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. In wie vielen der in der Tabelle der Drs. 20/7054 aufgeführten 556 Ermittlungsverfahren rechts-extremistischer Straftaten mit antisemitischen Bestrebungen hatte die zuständige Staatsanwaltschaft die Anzeigerstatter auf den Weg der Privatklage verwiesen?
- Frage 2. In wie vielen der unter 1. aufgeführten Fälle haben die jeweiligen Anzeigerstatter Privatklage erhoben?
- Frage 3. In wie vielen der unter 2. aufgeführten Fälle hat die Privatklage zu einer Verurteilung der Täter geführt?

Die Fragen 1. bis 3. werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Statistische Daten im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor. Die genannten Zahlen entstammen der sog. AFREXT-Statistik. Einen „Verlauf“ der betreffenden Ermittlungsverfahren im Sinne einer sog. „Verlaufsstatistik“ bilden weder diese noch sonstige justizielle Statistiken ab.

- Frage 4. Geht die Landesregierung davon aus, dass aufgrund der Rundverfügung zukünftig mehr Täter, die Straftaten mit rassistischem bzw. antisemitischem Hintergrund begangen haben, abgeurteilt werden als bisher angesichts des Umstandes, dass der Ausgang der Verfahren – sowohl bei Einstellung als auch bei einem Urteil – im Wesentlichen durch die Gerichte bestimmt werden, die weisungsunabhängig und daher nicht an die Rundverfügung gebunden sind?

Die Landesregierung geht davon aus, dass Straftaten mit rassistischem bzw. antisemitischem Hintergrund – bekräftigt durch die Rundverfügung – weiterhin konsequent verfolgt werden.

- Frage 5. Aus welchen Gründen hat die Landesregierung ihren Runderlass auf solche Straftaten beschränkt, die antisemitisch oder rassistisch motiviert waren?
- Frage 6. Hält die Landesregierung die Verfolgung anders motivierter Straftaten – z.B. solche mit islamistischem oder linksextremem Hintergrund – für weniger bedeutend im Hinblick auf eine Gefährdung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, so dass kein besonderes öffentliches Interesse an deren Verfolg besteht?

Die Fragen 5. und 6. werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die Tätigkeit der hessischen Strafverfolgungsbehörden gilt das Legalitätsprinzip. Staatsanwaltschaft und Polizei sind nach geltendem Recht verpflichtet, Ermittlungen aufzunehmen und

den Sachverhalt umfassend zu erforschen, sobald zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein verfolgbares strafrechtliches Verhalten gegeben sind.

Antisemitisch oder rassistisch motivierte Straftaten sind besonders verwerflich. Ein Rückschluss, dass z.B. islamistisch oder linksextrem motivierte Taten weniger verwerflich sind, lässt sich aus dieser Wertung nicht ziehen.

Wiesbaden, 16. Mai 2022

Eva Kühne-Hörmann